



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 21. April 2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 21.4.2020.docx

Newsletter 21.4.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Falldefinition SARS-CoV-2 (letzte Änderung 16.04.2020, 22:00 Uhr)
- Umgang mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie (Stand: 16.04.2020)
- COVID-19 Visitedienst

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Falldefinition SARS-CoV-2 (letzte Änderung 16.04.2020, 22:00 Uhr)

Die Falldefinition SARS-CoV-2 hat sich mit 16.4.2020 geändert. Folgende Bestimmungen gelten nun (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>):

Klinische Kriterien

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

Labordiagnostische Kriterien

Direkter Erregernachweis: Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure in einer klinischen Probe mittels PCR.

Verdachtsfall

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt.

Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

Bestätigter Fall

Jede Person mit direktem labordiagnostischen Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Umgang mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie (Stand: 16.04.2020)

Zum Umgang mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie nimmt das Nationale Impfgremium Stellung:

Jeder Arztkontakt soll unter Minimierung des Risikos einer SARS-CoV-2-Infektion erfolgen. Unter Einhaltung der durch die Covid-19 Pandemie bedingten, notwendigen Maßnahmen zur Reduktion eines Infektionsrisikos (Einzelterminvereinbarung, kein Aufeinandertreffen im Wartezimmer, striktes Einhalten aller empfohlenen Hygienemaßnahmen, nur gesunde Impflinge, nur EINE gesunde Begleitperson, etc.), sollen empfohlene Impfungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen/Grundimmunisierungen im ersten Lebensjahr, damit ungeimpfte Kinder rechtzeitig geschützt werden.

Auch Routine-Impftermine/Auffrischungsimpfungen und Indikationsimpfungen sollen entsprechend den Empfehlungen des Impfplans Österreich 2020 unter Einhalten der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung möglicher SARS-CoV-2-Infektionen durchgeführt werden.

Sie finden diese Information und andere Informationen unter folgendem Link <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass gemäß § 31 Ärztegesetz Fachärztinnen/Fachärzte klinischer Sonderfächer im Hinblick auf notwendig Impfungen im Kontext epidemiologischer Situationen, insbesondere bei einer Pandemie, ihre fachärztliche Berufstätigkeit nicht auf ihr Sonderfach zu beschränken haben. Das heißt, dass z.B Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde auch Erwachsene impfen dürfen.

COVID-19 Visitedienst

Wir weisen darauf hin, dass für die Zeit von Montag bis Freitag, 10:00 bis 18:00 Uhr, der COVID-19 Visitedienst eingerichtet wurde. Außerhalb dieser Zeiten sind COVID-19 Patienten in dringenden Fällen durch den Notarzt bzw. durch die Notärztin oder in anderen Fällen (soweit nicht der nächste Werktag abgewartet werden kann) durch den regulären Bereitschaftsdienstarzt (Visitenarzt) zu versorgen. Die Schutzausrüstung wird von den Bezirksstellen des Roten Kreuzes in der Nähe der Visitenregion zur Verfügung gestellt. Die Ärztekammer für Steiermark hat den Gesundheitsfonds aufgefordert, auch während des regulären Bereitschaftsdienstes einen entsprechenden COVID-19 Visitedienst einzurichten. Wegen der stark rückläufigen Fallzahlen ist man dort derzeit mit der Einführung zurückhaltend.

Mit kollegialen Grüßen

VP Dr. Nobert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident